

Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG

München

Bis zu

**EUR 7.000.000,00 Inhaberschuldverschreibungen,
ISIN: DE000A161MR9 / WKN A161MR
(„KWP II IHS B“)**

**– Anleihebedingungen in der im Rahmen des
Abstimmungstermins über den Insolvenzplan
(Amtsgericht München, Az. 1513 IN 381/22)
am 28.07.2025 beschlossenen Fassung –**

ANLEIHEBEDINGUNGEN TRANCHE B

Die Anleihebedingungen (Bedingungen der Schuldverschreibungen) lauten wie folgt:

1. Währung, Nennbetrag, Form und Eigentumsrecht, Definitionen

1.1 Währung und Nennbetrag. Diese auf den Inhaber lautenden, untereinander gleichberechtigten Schuldverschreibungen der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG, München, (die »**Emittentin**«) werden in Euro im Gesamtnennbetrag von anfangs bis zu EUR 7.000.000 begeben und sind eingeteilt in bis zu 7.000 Teil-Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (im Folgenden die »**Schuldverschreibungen**«). Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 5.000 (= 5 Stück Schuldverschreibungen).

1.2 Verbriefung. Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde (die »**Globalurkunde**«) ohne Zinsscheine verbrieft und beim Clearing-System (wie nachstehend definiert) hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Lieferung von Einzelurkunden kann nicht verlangt werden.

1.3 Form, Eigentumsrecht und Übertragung. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems (wie nachstehend definiert) übertragen werden können. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, das Eigentumsrecht desjenigen, der Schuldverschreibungen vorlegt, zu überprüfen.

1.4 Unterzeichnung der Schuldverschreibungen. Die Globalurkunde ist namens der Emittentin durch zwei vertretungsberechtigte Personen der Emittentin zu unterschreiben.

1.5 Definitionen. In diesen Anleihebedingungen bedeutet: »**Clearing-System**« Clearstream Banking AG, Eschborn, sowie jeder Funktionsnachfolger.

»**Gläubiger**« in Bezug auf die bei einem Clearing-System oder einem sonstigen zentralen Wertpapierverwahrer hinterlegten Schuldverschreibungen der Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den hinterlegten Schuldverschreibungen, und andernfalls der Inhaber einer Schuldverschreibung.

»**Zahlstelle**« die in Ziffer 6 genannte Zahlstelle handelnd durch ihre in Ziffer 6 bezeichnete Geschäftsstelle oder eine gemäß Ziffer 6 ernannte Ersatz- oder weitere Zahlstelle.

»**Bankarbeitstag**« einen Tag, der ein Tag außer einem Samstag oder Sonntag ist, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder eines entsprechenden Nachfolgesystems betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

»**Vereinigte Staaten**« die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

2. Status

2.1 Qualifizierter Nachrang. Die Schuldverschreibungen begründen nachrangige Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die untereinander im Ranggleich stehen und

- a) mit allen Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen der Tranche A gleichrangig sind,
- b) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen solche anderen nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang besser stellen, und
- c) im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens mit allen bestehenden und künftigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Nebenrechte (d.h. auch Zinsansprüche), dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurücktreten, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Emittentin Erfüllung dieser Ansprüche verlangen können. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden. Der Nachrang gilt zur Vermeidung einer gegenwärtigen oder künftigen Insolvenzreife der Emittentin innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind außerhalb

jedes Insolvenzverfahrens nur dann berechtigt, von der Emittentin Zahlungen auf ihre Ansprüche zu verlangen, wenn dies nicht zu einer (drohenden) Insolvenzreife der Emittentin führen, also das Bestehen oder Einfordern der genannten Ansprüche nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne führen oder eine solche vertiefen würde. **Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, das Risiko eines Totalverlusts tragen (auch bzgl. Zinsansprüchen).**

Soweit hiernach Zahlungen auf die Tranche B der Schuldverschreibungen nur teilweise erfolgen dürfen, wird der am jeweiligen Fälligkeitstag zur Zahlung verfügbare Betrag auf alle dann fälligen Beträge der Tranche B verteilt. Soweit hiernach Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nur teilweise erfolgen dürfen und auch auf die Schuldverschreibungen der Tranche A nach deren Bedingungen Zahlungen nur teilweise erfolgen dürfen, wird der am jeweiligen Fälligkeitstag zur Zahlung verfügbare Betrag auf die dann fälligen Beträge aus den Schuldverschreibungen der Tranche A und der Tranche B im Verhältnis der dann ausstehenden Beträge verteilt.

2.2 Aufrechnungsverbot. Jeder Anleihegläubiger verzichtet auf sein Recht zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Die Emittentin verzichtet auf ihr Recht zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der jeweiligen Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Dies gilt jeweils nicht, soweit die Aufrechnungsforderung unstreitig besteht oder rechtskräftig festgestellt ist. Zwingende gesetzliche Vorschriften, die die Aufrechnung verbieten oder gestatten, werden nicht berührt.

3. Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

3.1 Zinssatz und Fälligkeit. Jede Schuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 03.08.2015 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich 5,75%, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen sind endfällig am Fälligkeitstag.

3.2 Zinslauf. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag im Sinne der Ziffer 5.1 vorangeht. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen erst mit Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, spätestens jedoch mit Ablauf des vierzehnten Tages nach der Bekanntmachung

durch die Zahlstelle gemäß Ziffer 11, dass ihr die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.

3.3 Berechnung der Zinsen für gebrochene Zeiträume. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert). Auch Zinsen für gebrochene Zeiträume sind grundsätzlich nachträglich am 30.12. zahlbar.

3.4 Zinstagequotient. »Zinstagequotient« bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der »Zinsberechnungszeitraum«) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage (365 bzw. 366) in der jeweiligen Zinsperiode.

4. Zahlungen

4.1 Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen von der Emittentin über die Zahlstelle an das Clearing-System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger. Zahlungen erfolgen gegen Vorlage der Globalurkunde durch das Clearing-System bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

4.2 Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt von der Emittentin über die Zahlstelle an das Clearing-System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger. Zahlungen erfolgen gegen Vorlage der Globalurkunde durch das Clearing-System bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

4.3 Währung. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

4.4 Erfüllung. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern befreit.

4.5 Zahlungen nur an Bankarbeitstagen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten

Bankarbeitstag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

4.6 Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß Ziffer 7.1 anfallenden Beträge einschließen.

4.7 Tilgungsreihenfolge. Alle Zahlungen der Emittentin werden zunächst auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen und erst nach der vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf die endfälligen Zinsen geleistet.

5. Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein

5.1 Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet sowie vorbehaltlich der Bestimmungen über den Nachrang (Ziffer 2), werden die Schuldverschreibungen am 30.12.2045 (der »**Fälligkeitstag**«) zurückgezahlt. Die Emittentin ist einmalig berechtigt, die Laufzeit der Schuldverschreibungen durch eine einseitige Erklärung um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern; eine solche Erklärung der Emittentin muss spätestens bis zum 30.09.2045 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntgemacht werden. Sofern die Emittentin von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

5.2 Vorzeitige Rückzahlung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ausstehende Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch Mitteilung gemäß Ziffer 11 insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung.

Nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und nur, wenn nicht die Voraussetzungen des qualifizierten Nachrangs gemäß Ziffer 2.1 vorliegen, ist die Emittentin verpflichtet, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, ihre nachhaltig

freie Liquidität als vorzeitige Rückzahlung anteilig an (i) die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4, (iv) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche B sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszukehren. Als nachhaltig freie Liquidität gilt im Zweifel das in der Handelsbilanz zum vorangegangenen 31.12. ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich einer von der Emittentin einzubehaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von anfänglich stets EUR 350.000. Die Emittentin ist berechtigt, die Liquiditätsreserve nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation und der laufenden und jeweils noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Fortführung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte anzupassen. Die Emittentin verpflichtet sich, vor einer etwaigen vollständigen Befriedigung der Gläubiger – unter Berücksichtigung etwaiger (Mehr-)Erlöse aus dem Besserungsschein gemäß Ziffer 5.5 – keine Gewinne an ihre Gesellschafter auszuschütten.

Die Gläubiger haben im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung keinen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigungen durch die Emittentin. Auch im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der ausstehenden Schuldverschreibungen bleibt es für die Fälligkeit der Zinsen bei der Regelung gemäß Ziffer 3.1.

5.3 Verfahren bei vorzeitiger Rückzahlung gemäß Ziffer 5.2. Im Falle einer teilweisen Kündigung im Sinne der Ziffer 5.2 erfolgt die teilweise Rückzahlung pro rata über alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen. Die Nennwerte der Teilschuldverschreibungen reduzieren sich im Falle einer teilweisen Rückzahlung um die teiltrückgezahlten Beträge. Weitere Zahlungen von Zins und Tilgung auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen nach einer teilweisen Rückzahlung unter Berücksichtigung der bis dahin etwa erfolgten teilweisen Rückzahlungen. Im Übrigen legt die Emittentin das Verfahren nach freiem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung fest.

5.4 Rückzahlung bei Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.3. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.3 zahlt die Emittentin den Gläubigern den Nennbetrag der Schuldverschreibungen an dem in der Kündigungserklärung festgelegten Termin zuzüglich bis zu dem festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurück. Einen Anspruch auf Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen oder Strafzahlungen durch die Emittentin haben die Gläubiger in diesem Fall nicht.

5.5 Besserungsschein. Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Emittentin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, ist dieses nach Abzug der (Verteilungs-) Kosten anteilig an (i) die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2033 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4, (iv) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2033 – Tranche B sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszusahlen („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen die Forderungen der zuvor unter (i) bis (vi) genannten Gläubiger übersteigt.

Die Auszahlung des Besserungsscheins hat die Emittentin 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntzumachen.

6. Zahlstelle

6.1 Ernennung; bezeichnete Geschäftsstellen. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

WGZ BANK AG
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

6.2 Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird) nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß Ziffer 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 45 Tagen informiert wurden.

6.3 Erfüllungsgehilfe der Emittentin. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.

7. Steuern

7.1 Einbehalt von Steuern. Kapital und Zinsen werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, wegen solcher Abzüge oder Einbehalte irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

7.2 Sonstige Verpflichtungen. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Gläubiger.

8. Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

9. Kündigung

9.1 Kündigungsrecht der Gläubiger. Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der folgenden Kündigungsgründe vorliegt:

- a) **Nichtzahlung:** die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag; oder
- b) **Verletzung einer sonstigen Verpflichtung:** die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, und diese Unterlassung, falls sie geheilt werden kann, dauert länger als 60 Tage fort, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- c) [freigelassen]
- d) [freigelassen]
- e) **Liquidation:** die Emittentin tritt in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
- f) **Ungesetzlichkeit:** in der Bundesrepublik Deutschland wird irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Bedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen, und diese Lage ist nicht binnen 90 Tagen behoben.
- g) **Änderung Gesellschaftsvertrages der Emittentin:** Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin wird dergestalt geändert, dass (i) der bei der Gesellschaft bestehende Beirat oder das (jeweils einschlägige) Benennungsrecht eines gemeinsamen Vertreters für ein Beiratsmitglied abgeschafft werden oder (ii) die Mehrheitserfordernisse für eine Beschlussfassung des Beirats oder die einer Zustimmung des Beirats unterliegenden Beschlussgegenstände geändert werden.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht den Gläubigern der Schuldverschreibungen nicht zu.

Im Fall der Ziffer 9.1 (b) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 9.1 (a), (c), (d), (e) oder (f) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

9.2 Form der Erklärung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehender Ziffer 9.1 ist schriftlich in englischer oder deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 14.4 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

9.3 Kündigungsrecht der Emittentin bei nachteiliger Rechtsänderung. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen vollständig zu kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (oder aufgrund einer Änderung von Verordnungen oder Regeln zur Konkretisierung dieser Gesetze) oder aufgrund einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen nicht mehr voll als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig sind und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folge bestehen.

9.4 Benachrichtigung. Das in Ziffer 9.3 genannte Kündigungsrecht der Emittentin ist durch eine Benachrichtigung im Sinne der Ziffer 11 mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen auszuüben. Eine derartige Kündigung ist unwiderruflich. In der Kündigungserklärung ist der Grund für die Kündigung und der festgelegte Termin für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen anzugeben.

10. Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen

10.1 [freigelassen]

10.2 Begebung weiterer Finanzierungstitel/Bestellung von Sicherheiten. Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und / oder Finanzierungstiteln, die Aufnahme von jeder Art von Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital und/oder die Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte der Emittentin (bspw. Beteiligungen), bzw. die Zustimmung zur Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände der Beteiligungen selber, bedürfen der Zustimmung der Anleihegläubiger oder des gemeinsamen Vertreters, soweit sie nicht im Rahmen des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und seiner Anlagen vorgesehen sind. Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

10.3 Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, die vorliegenden Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

11. Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite www.greencity-energy.de/ihsv. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

12. Gläubigerversammlung, gemeinsamer Vertreter

12.1 Gläubigerversammlung. Gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz-SchVG) kann die Emittentin oder der gemeinsame Vertreter eine Gläubigerversammlung einberufen. Bei der Gläubigerversammlung handelt es sich um eine Vertretung der Gläubiger der

Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin. Das SchVG in seiner jeweils geltenden Fassung findet für die Gläubigerversammlung Anwendung.

12.2 Gemeinsamer Vertreter. Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

13. Änderung der Anleihebedingungen

13.1 Die Gläubiger können gemäß den Bestimmungen des SchVG durch einen Beschluss mit der in Ziffer 13.2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand einer Änderung der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden. Nachträglich können der Nachrang nicht aufgehoben und die Laufzeit nicht verkürzt werden. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger dieser Schuldverschreibungen gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung zu.

13.2 Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).

13.3 Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Falle des § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG statt.

13.4 Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist und zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter oder von einer vom Gericht bestimmten Person geleitet.

13.5 An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.

13.6 Im Übrigen gelten die Vorschriften des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung, Teilunwirksamkeit

14.1 Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

14.2 Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist München, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

14.3 Gerichtsstand. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

14.4 Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen, der diese über ein Clearing-System hält, darf in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage schützen oder geltend machen: (i) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) auf jede andere Weise, die im Land der Geltendmachung prozessual zulässig ist. Im vorstehenden bezeichnet »**Depotbank**« jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Kreditinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei dem der

Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing- Systems.

14.5 Teilunwirksamkeit. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

15. Sprache.

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.